

Informationen zur Trinkwasserverordnung (TWV)

Seit November vergangenen Jahres ist die Novelle der Trinkwasserverordnung in Kraft. Grundlagen hierfür sind EU-Richtlinie 98/83/EG, das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch sowie das Infektionsschutzgesetz und noch einige andere Gesetzestexte.

Es ist bisher das letzte Kapitel, die menschliche Gesundheit vor Verunreinigungen aus dem Trinkwasser zu schützen. Bisher wurde durch den Gesetzgeber die Sicherheit der Wasserversorgung bis zum Gebäude geregelt. Nunmehr sind die Risiken, die in den Gebäuden selbst und durch deren Trinkwasserinstallationen entstehen können, durch das Regelwerk betroffen.

Zu den gesundheitlichen Risiken gehören chemische Reaktionen, z.B. durch Blei, Nickel, aber auch die mikrobiologische Belastung durch Krankheitserreger (Legionellen).

Doch was bedeutet dies alles für den Hausbesitzer?

I.) Entwarnungen für Privatbesitzer von Ein- und Zweifamilienhäuser:

Ein- und Zweifamilienhäuser gelten im Sinne DVGW-Arbeitsblattes 551 als Kleinanlagen. Rein private Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, siehe auch Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Eine Anzeige- und Prüfpflicht ergibt sich hieraus nicht.

II.) Für Vermieter, gewerbliche Nutzer und alle öffentlichen Einrichtungen gelten jedoch folgende Bedingungen für die Pflichten nach der Trinkwasserverordnung:

Grundlage für die Pflichten nach TWV ist entweder eine Trinkwassererwärmung mit Speichervolumen **größer als 400 Liter** und / oder ein Rohrleitungsvolumen **größer 3 Liter** in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang der Trinkwassererwärmung und der Entnahmestelle (Wasserhahn).

Als Hilfe Beispiellängen für 3 Liter Rohrinhalt

Rohrdurchmesser von 15 Millimeter ca. Rohrlänge von etwa 19 Meter

Rohrdurchmesser von 18 Millimeter ca. Rohrlänge von etwa 14 Meter

Rohrdurchmesser von 22 Millimeter ca. Rohrlänge von etwa 9 Meter

1. Anzeigepflicht (§ 13)

Die Inhaber einer Wasserversorgungsanlage, sind verpflichtet

- die Errichtung
- die erstmalige Inbetriebnahme bzw. Stilllegung
- bauliche und betriebstechnische Änderungen
- den Übergang des Eigentums bzw. Nutzungsrechtes
- den Bestand sowie die Erstinbetriebnahme einer Großanlage

schriftlich beim Landratsamt anzuzeigen.

2. Untersuchungspflicht (§ 15)

Die Trinkwasserverordnung schreibt eine jährliche Probeentnahme gemäß DIN EN ISO 19458 vor. Diese ist am Eintritt und am Austritt des Warmwasserspeichers sowie an der ungünstigsten Entnahmestelle vorzusehen. Auch ist eine Desinfektion der Probeentnahmemarmatur erforderlich. Bei der Installation und bei der Auswahl von Probeentnahmemarmaturen sind abflammbare Ausführungen zu bevorzugen.

Sollten drei Jahre keine Beanstandungen auftreten, kann das Gesundheitsamt längere Intervalle festlegen. Für Gebäude mit Risikogruppen (Betreutes Wohnen etc.) bleibt die jährliche Untersuchung. Im gewerblichen Bereich muss innerhalb von zwei Jahren eine erste orientierende Untersuchung erfolgen. Weiterhin sind die Eigentümer verpflichtet, eine entsprechende Anzahl an Probeentnahmestellen installieren zu lassen. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine Perlatoren eingesetzt werden. Die Entnahmestellen müssen desinfiziert werden.

3. Untersuchung (§ 15)

Die Untersuchung erfolgt durch akkreditierte und von den zuständigen Landesbehörden gelistete Laboratorien.

4. Anzeige- und Handlungspflicht (§ 16)

Der Inhaber muss dem Gesundheitsamt unverzüglich anzeigen, wenn der technische Maßnahmenwert von 100 KBE Legionellen pro 100 Milliliter erreicht oder überschritten ist. Eine erneute Prüfung ist nach Einleitung der erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Das Original ist vom Zeitpunkt der Untersuchung an, mindestens zehn Jahre lang verfügbar zu halten. Gleichzeitig sind unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder zu beauftragen. Das Gesundheitsamt ist darüber zu informieren.

5. Informationspflicht (§ 21)

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben den betroffenen Verbrauchern mindestens jährlich geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers zu übermitteln. Vom 1. Dezember 2013 an müssen Eigentümer die Mieter bzw. Verbraucher über vorhandene Bleileitungen im Haus informieren.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes unter www.saale-orkreis.de unter Gesundheit / Gesundheitsamt / Infektionsschutz und Hygiene

Im Zuge der Einbauten der Entnahmestellen empfehlen wir die Vorinstallation zur Aufnahme eines Wärmemengenzählers durchzuführen. Denn Ende 2013 soll die EnEV so geändert werden, so dass die aufgewendete Energie zur Warmwasserbereitung gesondert gemessen und abgerechnet werden muss. Bisher wurde dieser Energieverbrauch durch eine Formel aus den Gesamtkosten ermittelt.

Im Allgemeinen ist zu beachten, dass die Legionellenuntersuchung eine umlagefähige Position im Sinne der Betriebskostenverordnung darstellt.

Wir wünschen Ihnen allen eine schöne Sommerpause bis zur nächsten Sprechstunde im September. Gleichzeitig wollen wir darüber informieren, dass wir am 09.09. wieder zum Stadtfest Pößneck mit einem Info-Stand vertreten sein werden.

Frank Sieber, Architekt
Vorstandsvorsitzender
HWG Saale-Orla e.V.